

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (2000)

Rubrik: Nr. 6, 21. Juni 2000

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 6 21. Juni 2000

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
00-33	Sport-Toto-Verordnung (Änderung)	437.63
00-34	Verordnung über die Führung in ausser- ordentlichen Lagen (Führungsverord- nung; FühV)	521.10
00-35	Maturitätsschulverordnung (MaSV) (Änderung)	433.111
00-36	Verordnung über die Tarife der Zahn- medizinischen Kliniken (ZMK) der Medi- zinischen Fakultät der Universität Bern (Aufhebung)	436.53

5.
April
2000

Sport-Toto-Verordnung (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Sport-Toto-Verordnung vom 16. März 1994 wird wie folgt geändert:

Art. 7 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 5. April 2000

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
April
2000

**Verordnung
über die Führung in ausserordentlichen Lagen
(Führungsverordnung, FühV)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 14 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 1, Artikel 59 Absatz 2 und Artikel 65 des Gesetzes vom 11. März 1998 über ausserordentliche Lagen (ALG),
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:

I. Zweck und Inhalt

Art. 1 ¹Die Verordnung legt die Strukturen der kantonalen Führungsorganisation fest und regelt Aufgaben und Zuständigkeiten im Kanton bei der Vorbereitung auf ausserordentliche Lagen sowie bei deren Bewältigung.

- ² Sie stellt Grundsätze für die Zusammenarbeit der Behörden auf allen Verwaltungsebenen bei ausserordentlichen Lagen auf.
- ³ Sie regelt die Einsatzverpflichtung, Ausbildung, Entschädigung und Versicherung
- a der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonsverwaltung,
 - b der beigezogenen Spezialistinnen und Spezialisten,
 - c der Expertinnen und Experten,
 - d der kantonalen Führungsorgane,
 - e des sanitätsdienstlichen Führungs- und Koordinationsorgans,
 - f der Rettungsorganisationen,
 - g des verpflichteten Personals öffentlicher oder privater Körperschaften,
 - h der zum Dienst Verpflichteten,
 - i der Freiwilligen.

II. Begriffe

Vorbereitung,
Einsatz und
Instand-
stellung

Art. 2 ¹Die Vorbereitung umfasst alle vorsorglichen Massnahmen, welche im Hinblick auf ausserordentliche Lagen von Behörden und Führungsorganen auf allen Stufen sowie von Rettungsorganisationen getroffen werden.

- ² Der Einsatz umfasst sämtliche Massnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen, zur Verhinderung von Folgeschäden und

Ausserordentliche Lage auf Stufe Kanton

zur Sicherstellung der überlebenswichtigen Infrastrukturen sowie die Räumungsarbeiten.

³ Die Instandstellung umfasst alle Massnahmen zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse.

Ausserordentliche Lage auf Stufe Bezirk

Art. 3 ¹Liegt eine ausserordentliche Lage im Sinne von Artikel 2 ALG auf Stufe Kanton vor, übernimmt der Regierungsrat die Führung und koordiniert die Mittel und Massnahmen auf Bezirks- und Gemeindeebene im Hinblick auf die Bewältigung der Lage. Mit der Führungsunterstützung wird das Kantonale Führungsorgan bzw. ein zu diesem Zweck eingesetzter Sonderstab (Art. 14 Abs. 4 ALG) beauftragt.

² Der Regierungsrat beschliesst den Zeitpunkt der Führungsübernahme durch den Kanton und informiert die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter über die Gründe, die ihn dazu veranlasst haben.

³ So lange als der Regierungsrat die Führungsübernahme nicht erklärt, bleibt sie beim Gemeindeführungsorgan bzw. beim Bezirksführungsorgan.

Ausserordentliche Lage auf Stufe Gemeinde

Art. 4 ¹Liegt eine ausserordentliche Lage im Sinne von Artikel 2 ALG auf Stufe Bezirk vor, übernimmt die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter Führungsaufgaben und koordiniert die Massnahmen der Gemeinden zur Bewältigung der ausserordentlichen Lage. Mit der Führungsunterstützung wird das Bezirksführungsorgan beauftragt.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beschliesst bei Eintreten einer ausserordentlichen Lage auf Stufe Bezirk die Führungsübernahme und informiert darüber die betroffenen Gemeinden sowie die Chefin oder den Chef des Kantonalen Führungsorgans (KFO).

Art. 5 ¹Liegt eine ausserordentliche Lage im Sinne von Artikel 2 ALG auf Stufe Gemeinde vor, übernimmt der Gemeinderat mit Unterstützung seines Gemeindeführungsorgans die Führung im Hinblick auf die Bewältigung der Lage.

² Sind mehrere Gemeinden mit einem gemeinsamen Führungsorgan von einem Ereignis betroffen, sind die Einsatzprioritäten und die Mittelzuteilung gemeindeübergreifend und den situativen Erfordernissen entsprechend festzulegen.

³ Der Gemeinderat beschliesst bei Eintreten einer ausserordentlichen Lage in der Gemeinde den Einsatz des Gemeindeführungsorgans und informiert darüber die zuständige Regierungsstatthalterin oder den zuständigen Regierungsstatthalter.

- ⁴ Im Übrigen bestimmen die Gemeinden selbst über die Struktur und Organisation ihres Gemeindeführungsorgans.
- ⁵ In ausserordentlichen Lagen hat das Gemeindeführungsorgan die zuständige Regierungsstatthalterin oder den zuständigen Regierungsstatthalter auf dem Laufenden zu halten.

III. Führungsunterstützung auf Stufe Kanton

Überraschend eintretendes Grossereignis

Art. 6 ¹Ist eine ausserordentliche Lage Folge eines überraschend eintretenden Grossereignisses, setzt der Regierungsrat das Kantonale Führungsorgan (KFO) ein.

² Die Kantonspolizei übernimmt die Gesamteinsatzleitung.

³ Ist Gefahr in Verzug, handelt die Chefin oder der Chef des Kantonale Führungsorgans selbstständig und informiert den Regierungsrat, der die Führungsübernahme bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit bestätigt.

Andere Fälle von ausser-ordentlichen Lagen

Art. 7 In allen anderen Fällen ausserordentlicher Lagen setzt der Regierungsrat zur Führungsunterstützung nach Massgabe des Projektmanagements einen Sonderstab (Art. 14 Abs. 4 ALG) ein.

Die oder der Delegierte des Regierungs-rates in ausserordent-lichen Lagen

Art. 8 ¹Die Delegierte oder der Delegierte des Regierungsrates in ausserordentlichen Lagen stellt die Verbindung zum Regierungsrat sowie zu den Direktionen sicher und sorgt für die Bearbeitung von
^a dringlichen Regierungsbeschlüssen,
^b direktionsübergreifenden Geschäften im Zusammenhang mit einer ausserordentlichen Lage.

² Sie oder er gehört dem Kantonale Führungsorgan sowie den Sonderstäben gemäss Artikel 14 Absatz 4 ALG mit beratender Stimme an.

IV. Organisation der kantonalen Führungsorgane

Kantonales Führungs-organ (KFO)

Art. 9 ¹Die Chefin oder der Chef des Kantonale Führungsorgans (KFO), die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die Fachpersonen der gemäss Absatz 2 zwingend im KFO vertretenen Bereiche werden auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion vom Regierungsrat gewählt. Weitere Mitglieder des Führungsorgans werden von der Chefin oder vom Chef KFO ernannt, wobei ihre Ernennung dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht wird.

² Dem Kantonale Führungsorgan gehören ausser der Chefin oder dem Chef weitere acht bis zehn Mitglieder an. Zwingend im Kantonale Führungsorgan vertreten sind Fachpersonen aus folgenden Bereichen:

- a Polizeiwesen,
- b Information,
- c Schutz und Betreuung,
- d Sanität,
- e Wehrdienste,
- f Fachdienst für atomare, biologische und chemische Ereignisse (ABC-Dienste),
- g Nachrichtenwesen,
- h Übermittlung.

³ Sie bilden die Kerngruppe und stellen mit einem Pikett-Team die ständige Bereitschaft sicher.

⁴ Zur Beratung und zur Koordination von fachübergreifenden Aufgaben kann die Chefin oder der Chef KFO Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Amtsbezirke sowie Spezialistinnen und Spezialisten beziehen.

Bezirksführungsorgane (BFO)

Art. 10 ¹Der Regierungsrat ernennt auf Antrag der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter in deren Funktion als Chefinnen oder Chefs BFO eine Stabschefin oder einen Stabschef sowie Fachpersonal, welches die folgenden Kernbereiche des Bevölkerungsschutzes abdeckt:

- a Polizeiwesen,
- b Information,
- c Schutz und Betreuung,
- d Sanität,
- e Wehrdienste,
- f technische Infrastruktur,
- g Logistik/KP-Betrieb,
- h Nachrichten/Übermittlung.

² Die übrigen Mitglieder des Bezirksführungsorgans sowie die zur Gewährleistung der Infrastruktur zugewiesenen Schutzdienstpflichtigen werden nach regionalspezifischen Gesichtspunkten durch die Regierungsstatthalterin oder durch den Regierungsstatthalter ernannt.

³ Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter informieren das Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe einmal jährlich über die personelle Besetzung ihres Führungsorgans.

Doppel-funktion

Art. 11 In Führungsorganen auf allen Ebenen sind keine Personen einzusetzen, welche Funktionen ausüben, die mit ihrer Aufgabe im Einsatzfall nicht zu vereinbaren sind.

V. Vorbereitung

1. Grundsätze, Aufgaben und Zuständigkeiten

Grundsatz

Art. 12 Die verantwortlichen Organe auf allen Stufen bereiten sich nach Massgabe der Richtlinien der Regierungspolitik sowie auf Grund der Beurteilung des Gefahrenpotenzials in ihrem Zuständigkeitsbereich auf ausserordentliche Lagen vor.

Regierungsrat

Art. 13 Der Regierungsrat bezeichnet wichtige Anlagen und solche mit grossem Gefahrenpotenzial.

Einsatzbereitschaft der Führungsorgane

Art. 14 Die Chefinnen und Chefs der Führungsorgane sind verantwortlich für die Schulung der Angehörigen ihres Führungsorgans und prüfen periodisch deren Einsatzbereitschaft.

Mittel im Amtsbezirk

Art. 15 ¹Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sind verantwortlich für die angemessene Bereitschaft der Rettungsorganisation im Amtsbezirk.

² Sie werden hierbei von den Stellen gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a bis h sowie von den Gemeinden und Einsatzkräften im Bezirk unterstützt.

Direktionen und Staatskanzlei

Art. 16 ¹Die Direktionen und die Staatskanzlei sind verantwortlich für die angemessene Bereitschaft ihrer Verwaltungszweige sowie ihrer Spezialistinnen und Spezialisten.

² Sie bestimmen Sachgebietsverantwortliche zur Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen sowie zur Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Regierungsrates.

³ Sie richten Bedürfnisse und Anträge in ausserordentlichen Lagen, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich der Polizei- und Militärdirektion fallen und einer generellen Koordination bedürfen, an die Delegierte oder den Delegierten des Regierungsrates.

Koordination der Vorbereitungsmassnahmen

Art. 17 Die Polizei- und Militärdirektion erhebt in Zusammenarbeit mit den Direktionen und der Chefin oder dem Chef des Kantonalen Führungsorgans (KFO), welche Vorbereitungsmassnahmen in der kantonalen Verwaltung zu treffen sind, und unterbreitet dem Regierungsrat entsprechende Vorschläge zum Beschluss.

Ausbildung

Art. 18 ¹Das Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe stellt die Ausbildung des Personals gemäss Artikel 1 Absatz 3 sicher.

² Das Amt ist verantwortlich für die Schulung koordinierter Einsätze für Führungsorgane und Rettungsorganisationen.

³ Das Amt koordiniert Vorbereitung und Durchführung von kombinierten Übungen, so weit diese die Rettungsorganisation gemäss Artikel 12 ALG betreffen.

Psychologische Betreuung

Art. 19 Das Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe trifft die nötigen Vorbereitungen, damit im Ereignisfall die psychologische Betreuung des eingesetzten Personals sowie der Opfer und deren Angehörige durch speziell geschulte Personen sichergestellt ist.

Fachstelle Radioaktivität

Art. 20 Das Kantonale Laboratorium ist die Fachstelle für Radioaktivität. Es sorgt, soweit der Vollzug nicht dem Bund vorbehalten ist, für den Vollzug der Strahlenschutzgesetzgebung und erlässt die nötigen fachdienstlichen Weisungen.

Alarmierungs-system

Art. 21 ¹Das Alarmierungssystem im Sinne von Artikel 47 ALG setzt sich zusammen aus

- a der Alarmierungsplattform der Kantonspolizei,
- b den Übermittlungsnetzen,
- c den Alarmempfangsstellen,
- d den Sirenenanlagen,
- e den elektronischen Medien,
- f den zusätzlichen Informationsmitteln.

² Das Kantonale Führungsorgan kann bestehende Übermittlungs-Netze insbesondere für Sprachverbindungen schalten lassen.

³ Das Kantonale Führungsorgan kann besondere Netze für zusätzliche und redundante Verbindungen in ausserordentlichen Lagen in Betrieb nehmen. Diese sind vorsorglich an geeigneter Stelle mit den Netzen des Bundes zu verbinden.

Alarmierungs-plattform;
a Aufbau

Art. 22 ¹Die Polizei- und Militärdirektion ist in Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen zuständig für den Aufbau der kantonalen Alarmierungsplattform.

² Sie erlässt in Absprache mit der Gebäudeversicherung Richtlinien für

- a die Nutzungsberechtigung,
- b das Zulassungsverfahren,
- c den Anschluss und Betrieb.

³ Amtsstellen, Führungsorgane und Rettungsorganisationen sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zum Anschluss an das Alarmierungssystem verpflichtet.

⁴ Betreiberinnen und Betreiber von lebenswichtigen Anlagen oder solchen mit grossem Gefahrenpotenzial gemäss Artikel 13 dieser

Verordnung müssen über eine Zweitverbindung für Notrufe verfügen.

b Betrieb

Art. 23 ¹Die Kantonspolizei betreibt die kantonale Alarmierungsplattform als Meldestelle im Sinne der Bundesgesetzgebung.

² Sie unterhält für Meldungen der Nationalen Alarmzentrale (NAZ), von andern Kantonen und von Werken mit grossem Gefahrenpotential besondere Verbindungen.

Übermittlungsnetze

Art. 24 ¹Der Kommunikation in ausserordentlichen Lagen dienen so lange wie möglich die ordentlichen Netze.

² Die Finanzdirektion regelt in Absprache mit der Polizei- und Militärdirektion die Abwehr von mutwilligen Störungen der kantonalen Datenübermittlung und Kommunikation. Im Übrigen gilt Artikel 8 Absatz 2 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (DSG).

³ Das Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe stellt in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei die notwendigen technischen Kommunikationsflüsse sicher. Es hat folgende Aufgaben:

- a Koordinierung der vorsorglichen Einrichtung der Verbindungsmitte;
- b Koordinierung der übergeordneten Netze mit den Organisationen des Bundes;
- c Koordinierung des Betriebs der Netze mit den übrigen Partnern im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung und der Kantonspolizei;
- d Regelung der Zuteilung von priorisierbaren Mobiltelefonen;
- e periodische Überprüfung der Einsatzbereitschaft des Übermittlungssystems;
- f periodische Information der Öffentlichkeit über die Alarmierung und das Verhalten in Notfällen.

Kuriersystem

Art. 25 Für den Fall, dass die technischen Systeme versagen, bereiten die Direktionen, die Staatskanzlei, das Kantonale Führungsorgan und die Bezirksführungsorgane ein Kuriersystem vor.

Alarmierung der Bevölkerung durch Sirenen

Art. 26 ¹Die Alarmierung der Bevölkerung ist durch die Gemeinden sicherzustellen.

² Für Systeme zur Sirenenfernsteuerung gelten die Vorschriften des Bundes.

Führerung
und Infor-
mation

Gesamtein-
satzleitung

Aufgaben des
Amtes für
Bevölkerungs-
schutz und
Katastrophen-
hilfe

Übermittlung

Meldestelle im
Amtsbezirk

3. Einsatz

Art. 27 ¹Der Regierungsrat bestimmt bei Ereignissen, welche die Aufgabenbereiche mehrerer Direktionen betreffen, die Zuständigkeiten und regelt die Kommunikation.

² Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter informieren die oder den Delegierten des Regierungsrates sowie die betroffenen Gemeindeführungsorgane und das Kantonale Führungsorgan laufend über die Entwicklung der Lage.

Art. 28 ¹Bei überraschend eintretenden Ereignissen übernimmt die Kantonspolizei die Gesamteinsatzleitung, bis die Verantwortung dafür an das zuständige Führungsorgan übergeben werden kann. Im Einvernehmen mit dem Gemeindeführungsorgan (GFO) und dem Bezirksführungsorgan (BFO) kann die Kantonspolizei die Gesamteinsatzleitung während des ganzen Einsatzes beibehalten.

² Die Kantonspolizei stellt die Primärinformation sicher und trifft Sofortmassnahmen zur Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung.

³ Die Kantonspolizei stellt die notwendigen Führungseinrichtungen zur Verfügung.

⁴ Abweichende vertragliche Regelungen mit Polizeiorganen der Gemeinden bleiben vorbehalten.

Art. 29 ¹Das Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe koordiniert nach Rücksprache mit dem Kantonalen Führungsorgan die Zuteilung der Einsatzmittel des Kantons und des Bundes (Art. 20 ALG).

² Es unterstützt die Kantonspolizei beim Betrieb eines Lagebüros.

³ Es stellt mit seinen frontorientierten Mitteln die Führungsunterstützung der Bezirksführungsorgane nach deren Bedarf sicher.

Art. 30 ¹Im Einsatz betreiben alle Dienste und Rettungsorganisationen ihre eigenen Übermittlungseinrichtungen.

² Führungsorgane sowie Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter können bei der Alarmierungsplattform eine Konferenzschaltung für die Einsatzführung beantragen.

Art. 31 ¹Im Ereignisfall richten die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter eine Meldestelle ein und arbeiten dabei eng mit der Kantonspolizei zusammen.

² Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten berechtigt, im Einsatz Aufträge an die Alarmierungsplattform zu erteilen.

Nutzungsrecht

Art. 32 ¹In ausserordentlichen Lagen basieren die Führungsorgane des Kantons und der Bezirke primär auf den übermittlungs-technischen Einrichtungen der Kantonspolizei.

² Ausgenommen sind die Übermittlungsmittel zur Aufrechterhaltung des ordentlichen Polizeidienstes, welche durch die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten bestimmt werden.

Delegation von Finanz-kompetenzen

VI. Finanzen und Versicherung

Art. 33 Die Chefin oder der Chef des Kantonalen Führungsorgans sowie die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter verfügen für die Anordnung zeitlich dringlicher Massnahmen in ausserordentlichen Lagen auf Kantons- bzw. Bezirksebene über eine Finanzkompetenz von Fr. 100 000.–.

Schulungs-kosten

Art. 34 ¹Das Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe übernimmt die Kosten für die Schulung und Einsatzübungen mit den Partnern gemäss Artikel 1 Absatz 3.

² Spesenaufwendungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonsverwaltung gehen zu Lasten ihrer Direktion.

Taggelder

Art. 35 ¹Personen ohne Dienstverhältnis zum Kanton haben Anspruch auf ein sozialversicherungspflichtiges Taggeld. Die Ansätze werden vom Regierungsrat festgelegt.

² Entschädigungsansprüche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonsverwaltung für Dienstleistungen in Führungsorganen richten sich nach der Personalgesetzgebung. Dienstleistungen in einem Führungsorgan werden sinngemäss wie Militär- oder Zivil-schutzdienst behandelt.

Unfall-versicherung

Art. 36 ¹Den Bezügerinnen und Bezügern von Taggeldern werden die Versicherungsleistungen gemäss Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) gewährt.

² Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonsverwaltung gelten die Bestimmungen der Personalgesetzgebung.

Kranken-taggeld

Art. 37 Das Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe stellt für die Taggeldbezüger die Leistung von Krankentaggeldern sicher.

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen

Art. 38 Folgende Erlasse und Beschlüsse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 17. Dezember 1986 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (VKG);

-
2. Regierungsratsbeschluss Nr. 2794 vom 3. Dezember 1997 betreffend Kantonaler Führungsstab; Neue Führungsorganisation und Vorbereitungsmassnahmen.

Inkrafttreten

Art. 39 Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Bern, 19. April 2000

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
April
2000

Maturitätsschulverordnung (MaSV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Maturitätsschulverordnung vom 27. November 1996 (MaSV) wird wie folgt geändert:

Art. 3 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Die Grundlagen- und Schwerpunktfächer Englisch, Italienisch und Latein bauen grundsätzlich auf dem Unterricht der Sekundarstufe I auf.

^{6 bis 8} Unverändert.

Art. 8 ¹ Unverändert.

² Im obligatorischen Bereich des 10. bis 12. Schuljahres werden unter Einschluss des Faches Sport 30 bis 37 Schüler-Jahreswochenlektionen erteilt. In den drei Schuljahren werden insgesamt mindestens 99 und höchstens 105 Schüler-Jahreswochenlektionen erteilt. Für Schülerinnen und Schüler nach Absatz 5 erhöht sich die Zahl entsprechend.

^{3 bis 6} Unverändert.

Art. 18 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «der Gesamtschulkommission oder» wird aufgehoben.

Art. 21 ¹ Unverändert.

² Die Schulkommission

a bis o unverändert;

p aufgehoben.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 22 Aufgehoben.

Anhang

1. Unverändert.
2. Unverändert.
3. Aufgehoben.

II.

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (Organisationsverordnung ERZ; OrV ERZ) wird wie folgt geändert:

Anhang II (Art. 3)**Konferenzen und Kommissionen der Erziehungsdirektion***Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule*

- «Gesamtschulkommission Bern-Hofwil und Köniz» streichen
- «Gesamtschulkommission Biel» streichen

III.

Diese Änderung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Bern, 19. April 2000

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

19.
April
2000

**Verordnung
über die Tarife der Zahnmedizinischen Kliniken (ZMK)
der Medizinischen Fakultät der Universität Bern
(Aufhebung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

1. Die Verordnung vom 18. November 1992 über die Tarife der Zahnmedizinischen Kliniken (ZMK) der Medizinischen Fakultät der Universität Bern wird auf den 1. Juli 2000 aufgehoben.
2. Die Verordnung ist aus der Bernischen Systematischen Gesetzes-sammlung (BSG 436.53) zu entfernen.

Bern, 19. April 2000

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*